

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Mathematical and Theoretical Physics vom  
26. April 2024 i. V. m. der Änderung vom 29. Mai 2024  
- Lesefassung -**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), haben die Fakultät für Physik und die Fakultät für Mathematik in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

**1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)**

Die Fakultät für Physik und die Fakultät für Mathematik bieten gemeinsam – unter der organisatorischen Verantwortung der Fakultät für Physik - den Studiengang Mathematical and Theoretical Physics mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber\*innen, die alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Zugang. Bewerber\*innen, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten keinen Zugang.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2 und von Sprachkenntnissen in Englisch auf dem Sprachniveau der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Bielefeld.

Deutsche Sprachkenntnisse sind für das Studium förderlich; für die Einschreibung wird auf deren Nachweis jedoch verzichtet.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen a) – c) und eine Anforderung d) oder e) jeweils durch Leistungen belegt nachgewiesen werden:

- a) Ein Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) mit einem Schwerpunkt in Mathematik und/oder Physik oder in einem verwandten Studiengang mit äquivalenten Inhalten, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
- b) Beweisorientierte Kompetenzen in Analysis und Linearer Algebra (inhaltlich im Umfang der Module 24-B-AN und 24-B-LA bzw. 24-M-LAPH).
- c) Grundlegendes, inhaltlich fundiertes Verständnis der physikalischen Zusammenhänge in vier der nachfolgend aufgeführten Gebiete der Physik:  
Mechanik, Elektrodynamik, Optik, Thermodynamik und Quantenphysik.  
Zusätzlich ist ein grundlegendes, inhaltlich fundiertes Verständnis der theoretischen Konzepte in mindestens einem Gebiet aus: Mechanik, Elektrodynamik, Quantenmechanik oder statistische Physik nachzuweisen.  
Zu dem inhaltlich fundierten Verständnis gehört die Fähigkeit, Aufgaben aus den genannten Bereichen selbstständig zu lösen und deren Lösung verständlich zu präsentieren.
- d) Vertiefte Kompetenzen im Bereich Mathematik
  - aa. Inhaltlich fundierte Kenntnisse in Maß- und Integrationstheorie einschließlich der Fähigkeit, selbstständig Beweise in diesem Gebiet zu führen.
  - bb. Inhaltlich fundierte Kenntnisse in drei weiteren der folgenden Bereiche der Mathematik: Geometrie/Topologie, Funktionentheorie, Funktionalanalysis, Differentialgleichungen, Numerik, Stochastik oder Algebra einschließlich der Fähigkeit, selbstständig Beweise in diesen Gebieten zu führen.
- e) Vertiefte Kompetenzen im Bereich Physik
  - aa. Grundlegendes, inhaltlich fundiertes Verständnis der theoretischen Konzepte der Quantenmechanik und statistischen Physik. Zu dem inhaltlich fundierten Verständnis gehört die Fähigkeit, entsprechende Problemstellungen der modernen Physik anzuwenden und eigenständig Probleme zu lösen sowie die Fähigkeit insbesondere in diesen Bereichen, Axiome und ihre Folgerungen zu analysieren.
  - bb. Inhaltlich fundierte Kenntnisse in einem weiteren Gebiet der theoretischen Physik und einem weiteren Gebiet der Mathematik. Zur theoretischen Physik zählen hierbei z.B.: Astronomie & Astrophysik, Elementarteilchen- oder Kernphysik, einschließlich der Fähigkeit, Aufgaben aus den genannten Bereichen selbstständig zu lösen und deren Lösung verständlich zu präsentieren.  
Zur Mathematik zählen: Maß- und Integrationstheorie, Geometrie/Topologie, Funktionentheorie, Funktionalanalysis, Differentialgleichungen, Numerik, Stochastik oder Algebra einschließlich der Fähigkeit, selbstständig Beweise in diesen Gebieten zu führen (empfohlen wird Maß- und Integrationstheorie).

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Physik oder im Bachelorstudiengang Mathematik mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Prüfung der Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen für das Zugangsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen.

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen. Für die Bewertung der in Absatz 2 genannten Kriterien werden im Bewerbungsportal Punkte vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Es müssen für die Kriterien insgesamt 2 Punkte, davon 1 Punkt für das Kriterium a) – c), erzielt werden, um Zugang zu erhalten.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Mit der Entscheidung über den Zugang wird festgelegt, welcher Admission Track und ggf. welche Module zu studieren sind. Die Entscheidung basiert darauf, ob im Bereich Mathematik oder Physik vertiefte Kompetenzen vorliegen.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen, je eine aus der Fakultät für Mathematik und aus der Fakultät für Physik. Bewerber\*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung gelten, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

### **3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)**

- entfällt -

### **4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)**

- entfällt -

### **5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)**

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

## 6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

### a. Admission Tracks

Aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs und der damit verbundenen unterschiedlichen erworbenen ersten Hochschulabschlüsse gibt es zwei verschiedene Admission Tracks. Im Rahmen des Zugangsverfahren erfolgt unter Berücksichtigung des ersten qualifizierten Abschlusses die Entscheidung über den zu studierenden Admission Track (Ziffer 2 Absatz 3).

#### aa. Admission Track Profil A

Für Studierende mit vertieften Kompetenzen im Bereich Mathematik (Ziffer 2 Absatz 2 lit d.):

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Es sind zwei Module zu studieren, deren Kompetenzen noch nicht nachgewiesen wurden. Mit Abschluss des Admission Tracks Profil A müssen in Zusammenschau mit den Zugangsvoraussetzungen die wesentlichen Kompetenzen der Module 28-Q, 28-SP und 28-VKME nachgewiesen werden. Im Regelfall sind also zwei dieser Module zu studieren und die Kompetenzen für das dritte Modul wurden bereits mit den Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen. Wurden mit den Zugangsvoraussetzungen Kompetenzen für mehr als eines der drei Module nachgewiesen, wird ein anderes Modul aus der Liste des Admission Track Profil A studiert.				
28-Q	Quantenmechanik	1. o. 2.	10	
28-SP	Statistische Physik	1. o. 2.	10	
28-VKME	Vertiefung der klassischen Mechanik und Elektrodynamik	1. o. 2.	10	
28-AA1	Astronomie und Astrophysik	1. o. 2.	10	
28-ET1	Elementarteilchenphysik I	1. o. 2.	10	
28-KP	Kernphysik	1. o. 2.	10	
28-Q2	Quantenmechanik 2	1. o. 2.	10	
<b>Zwischensumme</b>			<b>20</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

#### bb. Admission Track Profil B

Für Studierende mit vertieften Kompetenzen im Bereich Physik (Ziffer 2 Absatz 2 lit e.):

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Es sind zwei Module zu studieren, deren Kompetenzen noch nicht nachgewiesen wurden. Mit Abschluss des Admission Tracks Profil B müssen in Zusammenschau mit den Zugangsvoraussetzungen die Kompetenzen für das Modul 24-B-MI vorliegen.				
24-B-AL	Algebra	1. o. 2.	10	
24-B-EW	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie	1. o. 2.	10	
24-B-GT	Geometrie und Topologie	1. o. 2.	10	
24-B-HA	Höhere Analysis	1. o. 2.	10	
24-B-MI	Maß- und Integrationstheorie	1. o. 2.	10	
24-B-NU	Numerik	1. o. 2.	10	
24-B-PRO	Profilierung	1. o. 2.	10	
24-B-PSE	Profilierung Strukturierte Ergänzung	1. o. 2.	10	
<b>Zwischensumme</b>			<b>20</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. **Profilphase**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
28-M-FMP	Foundations of Mathematical Physics	1.	10	
24-M-M1	Mathematics 1	1. o. 2.	10	
28-M-TP1	Theoretical Physics 1	1. o. 2.	10	
24-M-M2	Mathematics 2	2. o. 3.	10	
28-M-TP2	Theoretical Physics 2	2. o. 3.	10	
Es ist eines der beiden Module 24-M-M3, 28-M-TP3 zu studieren.				
24-M-M3	Mathematics 3	3.	10	
oder				
28-M-TP3	Theoretical Physics 3	3.	10	
28-M-SPM	Specialisation & Masterseminar	3.	10	
28-M-MMTP	Master's Thesis	4.	30	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. **Modulstrukturtafel**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
24-B-AL	Algebra	10		1	1		
24-B-EW	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie	10		1	1		
24-B-GT	Geometrie und Topologie	10		1	1		
24-B-HA	Höhere Analysis	10		1	1		
24-B-MI	Maß- und Integrationstheorie	10		1	1		
24-B-NU	Numerik	10		1	1		
24-B-PRO	Profilierung	10		1	1		
24-B-PSE	Profilierung Strukturierte Ergänzung	10		1	1		
24-M-M1	Mathematics 1	10		1-2 <sup>1</sup>	1		
24-M-M2	Mathematics 2	10		1-2 <sup>1</sup>	1		
24-M-M3	Mathematics 3	10		1-2 <sup>1</sup>	1		
28-AA1	Astronomie und Astrophysik	10		1	1		
28-ET1	Elementarteilchenphysik I	10		1	1		
28-KP	Kernphysik	10		1	1		
28-M-FMP	Foundations of Mathematical Physics	10		1	1		
28-M-MMTP	Master's Thesis	30			1		
28-M-SPM	Specialisation & Masterseminar	10		1	1		
28-M-TP1	Theoretical Physics 1	10		1-2 <sup>1</sup>	1-2 <sup>1</sup>	1:1	
28-M-TP2	Theoretical Physics 2	10		1-2 <sup>1</sup>	1-2 <sup>1</sup>	1:1	
28-M-TP3	Theoretical Physics 3	10		1-2 <sup>1</sup>	1-2 <sup>1</sup>	1:1	
28-Q	Quantenmechanik	10		1	1		
28-Q2	Quantenmechanik 2	10		1	1		
28-SP	Statistische Physik	10		1	1		
28-VKME	Vertiefung der klassischen Mechanik und Elektrodynamik	10		1	1		

<sup>1</sup> Anzahl der Studienleistungen bzw. der benoteten Modul(teil)prüfungen variiert je nach Veranstaltungswahl.

## 8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur im Umfang von 90 bis 120 Minuten,
  - Klausur im Umfang von 120 bis 180 Minuten,
  - Mündliche Prüfung im Umfang von 20 bis 30 Minuten
  - Portfolio mit Abschlussprüfung: Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben, die im Rahmen der Studienleistung des Moduls bearbeitet werden, (in der Regel 50% der im Semester für das Lösen der Aufgaben erzielbaren Punkte) und Bestehen einer Abschlussprüfung in Form einer Abschlussklausur (in der Regel 90 min) oder einer mündlichen Abschlussprüfung (in der Regel 30 min).
  - Präsentation im Umfang von 30 Minuten
  - Projekt mit Ausarbeitung im Umfang von 10 Seiten

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen im Studiengang Mathematical and Theoretical Physics dienen der Einübung und Vertiefung der behandelten Themen. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Bearbeitung von wöchentlichen, in der Regel 4 bis 6 Aufgaben und Präsentation von Lösungsansätzen im Rahmen der Übung sowie Nachbearbeitung unter Zuhilfenahme von Lehrbüchern
  - Fachvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (5 -10 Seiten), Beiträge zur fachlichen Diskussion im Seminar, in Betracht kommen insbesondere fachliche Kommentare und Fragen zu den Vorträgen.
  - Mitarbeit an der Projektentwicklung und anschließende Präsentation (im Vortrag oder durch schriftliche Ausarbeitung)
  - Referat (ca. 30-45 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 5-10 Seiten)
  - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben mit jeweils erkennbarem Lösungsansatz sowie Mitarbeit in den Übungsgruppen (Die Studierenden liefern regelmäßig Beiträge zur fachlichen Diskussion in der Übungsgruppe. In Betracht kommen insbesondere fachliche Kommentare und Fragen zu den vorgestellten Lösungsvorschlägen sowie zweimaliges Vorrechnen von Übungsaufgaben nach Aufforderung). Die\*Der Veranstalter\*in kann einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen.
  - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben mit jeweils erkennbarem Lösungsansatz. Mitarbeit in den Übungsgruppen (Zweimaliges Vorrechnen von Übungsaufgaben nach Aufforderung. Die\*Der Veranstalter\*in kann einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen).
  - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben, jeweils mit erkennbarem und zielführendem Lösungsansatz sowie die Mitarbeit in den Übungsgruppen (in Betracht kommen insbesondere: Präsentation der eigenen Lösungen oder Lösungsansätze, Stellen von fachlichen Fragen und kritische Diskussion der physikalischen Problemstellungen, Bearbeiten von Präsenzübungen). Die zu bearbeitenden Übungsaufgaben werden jeweils eine Woche vorher ausgegeben.
  - Vortrag und aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs (Fragen stellen) sowie die Nachbearbeitung der anderen Vorträge.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 40-60 Seiten. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Mathematik oder der Fakultät für Physik ausgegeben und betreut. Bei Anmeldung der Arbeit wird neben dem\*der Betreuer\*in auch eine Person aus der jeweils anderen Fakultät festgelegt, die in der Regel das Zweitgutachten erstellt. Eine Gruppenarbeit ist ausgeschlossen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workloads von 30 LP (900 Stunden) möglich ist. Die Arbeit ist elektronisch als PDF Dokument fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Physik abzugeben. Alle promovierten Mitarbeiter\*innen der Fakultät für Mathematik oder der Fakultät für Physik können Betreuer\*in sein. Die Anmeldung der Masterarbeit muss neben der Unterschrift der\*des vorgesehenen Betreuerin\*Betreuers auch das Einverständnis der\*des Leiterin\*Leiters der AG beinhalten. Die zweite prüfungsberechtigte Person muss promoviert sein. Nach Abgabe der Arbeit wird die\*der zweite Gutachter\*in entsprechend § 15 Abs. 2 der Prüfungsrechtlichen Rahmenbedingungen und § 14 MPO fw. endgültig festgelegt.

## 9. Von der MPO fw. abweichende Regelungen zur Zuständigkeit (§ 13 Abs. 6 MPO fw.)

Die Fakultät für Physik vergibt den Mastergrad und stellt das Masterzeugnis sowie die Masterurkunde aus. Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der\*dem Dekan\*in der Fakultät für Physik und ergänzend von der\*dem Dekan\*in der Fakultät für Mathematik unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen.

## 10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 für den Masterstudiengang Mathematical and Theoretical Physics einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Mathematische und Theoretische Physik eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2026/2027 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Mathematische und Theoretische Physik vom 15. Oktober 2014 (Studienmodell 2011, Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 18 S. 338), zuletzt geändert am 15. November

2022 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 15 S. 289) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2027 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die\*der Dekan\*in der Fakultät für Physik.

- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

#### **11. Rügeausschluss**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 10. April 2024 und der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 18. April 2024.